

## Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Gemeinderäte Maximilian Krauss, MA (FPÖ), Ing. Udo Guggenbichler, MSc (FPÖ), Mag. Dietbert Kowarik (FPÖ) und Wolfgang Kieslich (KU) zu Post Nr. 1 der Tagesordnung (Spezialdebatte Klima, Umwelt, Demokratie und Personal) für den Gemeinderat am 27.06.2023 - 28.06.2023.

### **härtere Strafen für Klimaterroristen**

Es kann nicht sein, dass Unruhestiftern wie „Klimaterroristen“ der Organisation „Letzte Generation“ Rettungs- und andere Einsatzkräfte behindern, aus Autoreifen Luft auslassen und Kinder dadurch zu spät in die Schule und Eltern zu spät an ihren Arbeitsplatz kommen. Das Lösen von festgeklebten Körperteilen, zumeist Hände, benötigt viel Zeit, um der festgeklebten Person so wenig wie möglich Schaden zuzufügen. Jetzt ist es an der Zeit, mit voller Härte durchzugreifen und zu signalisieren, dass es für solche Schikanen keine Toleranz gibt. Daher ist es dringend notwendig, diesbezüglich eine Anpassung des Strafrechts vorzunehmen. Klimakleber nehmen mit ihren unverantwortlichen Aktionen in Kauf, dass Leib und Leben, auch von Unbeteiligten, gefährdet wird. Damit nehmen diese offensichtlichen Berufsdemonstranten unsere Gesellschaft in Geiselhaft. Deshalb sind Verwaltungsstrafen, die oftmals nur wenige hundert Euro betragen, aus unserer Sicht zu wenig – insbesondere angesichts der Kosten, die sie dem Steuerzahler aufbürden, und der Gefährdung, die sie verursachen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

### **Beschlussantrag**

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für eine Verschärfung des Strafrechtes und Verhängung der Verwahrungshaft gegenüber sog. „Umwelt – und Klimaklebeaktivisten“ aus und fordert die zuständige Bundesminister für „Justiz“ auf, dem Nationalrat eine Änderung (Novellierung) des Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz mit dem das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuzuleiten, indem insbesondere der § 95 Abs. 1 wie folgt geändert wird:

§ 95 (1) Wer bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176)

1. es unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche und ihm zumutbare Hilfe zu leisten, oder
2. eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung oder Behinderung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

